

Fachspezifische Bestimmung für das Fach Physik im Bachelorstudium für das Lehramt an Haupt-, Real und Gesamtschulen

(Entwurf: Fassung im LBR am 29.10.2012 beraten)

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Bestimmung gilt zusammen mit der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen vom XXX in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse

Entfällt

§ 3 Ziele des Studiums (und Berufsfelder)/ Studieninhalte

Die allgemeinen Ziele des Studiums entsprechen dem §2 LABG. Die inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken entsprechen den ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung für Physik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.09.2010).

§ 4 Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht obligatorisch vorgesehen.

§ 5 Studienumfang

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs im Lehramt HRGe sind im Fach Physik 56 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 6 Modularisierung und Leistungspunkte

Nr.	Modultitel	SL	PL	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
B-1 – Grundlagen der Physik 1							
B-1		1	1	1.	6	9	
B-1.1	Experimentalphysik 1		-	1.	2	3	
B-1.2	Begleitkurs 1	1	-	1.	2	2	
B-1.3	Mathematik für Physiker 1		-	1.	2	2	
B-1.4	Modulabschlussprüfung		1	1.		2	
B-2 - Grundlagen der Physik 2							
B-2			1	2.	6	6	
B-2.1	Experimentalphysik 2		-	2.	2	3	
B-2.2	Begleitkurs 2	1	-	2.	2	2	
B-2.3	Mathematik für Physiker 2		-	2.	2	2	
B-2.4	Modulabschlussprüfung		1	2.		2	
B-3 – Grundlagen der Physikdidaktik							
B-3		1	1	3.	4	6	
B-3.1	Grundlagen der Physikdidaktik			3.	2	2	B-1 oder B-2
B-3.2	Genesis physikalischer Begriffe			3.	2	2	
B-3.3	Modulabschlussprüfung		1	3.		2	
B-4 – Moderne Physik							
B-4		1	1	4.-5.	7	11	
B-4.1	Astronomie	1		4.	2	2	B-1 oder B-2
B-4.2	Übungen zur Astronomie			4.	2	3	
B-4.3	Atom- und Quantenphysik			5.	2	2	
B-4.4	Übungen zur Atom- und			5.	1	2	

Nr.	Modultitel	SL	PL	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
	Quantenphysik						
B-4.5	Modulabschlussprüfung		1	5.		2	
B-5 – Experimentelle Übungen zur Physik							
			3	3.-5.	9	12	B-1 oder B-2
B-5.1	Experimentelle Übungen zur Physik 1			3.	3	2	
B-5.2	Prüfungsleistung		1	3.		2	
B-5.3	Experimentelle Übungen zur Physik 2			4.	3	2	
B-5.4	Prüfungsleistung		1	4.		2	
B-5.5	Experimentelle Übungen für Fortgeschrittene			5.	3	2	
B-5.6	Prüfungsleistung		1	5.		2	
B-6 – Physik in Alltag und Umwelt							
		2	1	6.	6	9	B-1, B-2
B-6.1	Physik in Alltag und Technik			6.	2	2	
B-6.2	Experimentalphysikalisch-didaktischer Begleitkurs	1		6.	2	2	
B-6.3	Fachdidaktisches Seminar	1		6.	2	3	
B-6.5	Modulabschlussprüfung		1	6.		2	
BA – Bachelorarbeit							
BA	Bachelorarbeit	-	1	6.	-	8	B-1, B-2, B-3

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

1. Studienleistungen

Studienleistungen können in folgenden Formen absolviert werden:

- erfolgreiche Bearbeitung von Übungen,
- erfolgreiche Durchführung und Protokollierung von Versuchen,
- Klausuren,
- mündliche Prüfungen,
- Seminarvorträge.

Den Umfang der zu erbringenden Leistungen regelt die allgemeine Prüfungsordnung.

Studienleistungen sind im Anhang (Modulhandbuch) festgelegt. Studienleistungen werden nicht benotet sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Weitere Prüfungsformen können im Einzelfall auf Antrag der Prüferin / des Prüfers vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Formen, Zeiten und Bedingungen für Studienleistungen werden von der Prüferin / vom Prüfer zu Beginn des jeweiligen Moduls festgelegt.

Nicht bestandene Studienleistungen können im gleichen Semester einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung kann dabei eine andere Form annehmen wie die ursprüngliche.

Studienleistungen, die in experimentellen Übungen oder Experimentalpraktika erbracht werden, können in dieser Form erst dann wiederholt werden, wenn die Veranstaltung erneut angeboten wird.

2. Prüfungsleistungen

Modulprüfungen können in folgenden Formen absolviert werden:

- Klausuren,
- mündliche Prüfungen,

- Seminarvorträge,
- schriftliche Hausarbeiten,
- Portfolioprüfungen.

Den Umfang der Prüfungen regelt die allgemeine Prüfungsordnung.

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Bei einer Modulprüfung in Form einer Klausur oder Portfolioprüfung darf die Wiederholungsprüfung auch die Form einer mündlichen Prüfung annehmen.

Fristen, Umfang und Form (sofern nicht eindeutig im Anhang (Modulhandbuch) geregelt) werden den Studierenden zu Beginn des Semesters mitgeteilt.

Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Modulprüfung.

Leistungspunkte werden bei bestandener Modulprüfung und erbrachten Studienleistungen vergeben.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind neben den Bedingungen nach §11 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen bestandene Prüfungen in den Modulen Grundlagen der Physik 1, Grundlagen der Physik 2, Grundlagen der Fachdidaktik und Moderne Physik.

§ 9 Bachelorarbeit

Wird die BA-Arbeit im Fach Physik geschrieben, beträgt der Anteil der Arbeit 8 LP.

§ 10 Studienverlaufspläne

Sem.	Grundlagen der Physik 1	Grundlagen der Physik 2	Grundlagen der Physikdidaktik	Moderne Physik	Experimentelle Übungen zur Physik	Angewandte Physik	SWS/LP
1	Experimentalphysik 1						6 / 9
	Begleitkurs 1						
	Mathematik für Physiker 1						
	Modulabschlussprüfung						
2		Experimentalphysik 2					6 / 9
		Begleitkurs 2 mit fachdid. Orientierung					
		Mathematik für Physiker 2					
		Modulabschlussprüfung					
3			Grundlagen der Physikdidaktik				7 / 10
			Genesis physikalischer Begriffe				
			Modulabschlussprüfung				
4				Astronomie	Experimentelle Übungen zur Physik 2		7 / 9
				Übungen zur Astronomie			
5				Atom- und Quantenphysik	Experimentelle Übungen für Fortgeschrittene		6 / 10
				Übungen zur Atom- und Quantenphysik			
				Modulabschlussprüfung			
6						Alltagsphysik / Umweltphysik	6 / 9
						Fachdidaktisches Seminar	
						Experimentalphys.-didaktisches Seminar	
						Modulabschlussprüfung	
Bachelorarbeit							0 / 8